

J VERWALTUNGSGERICHTSHOF
PRÄSIDIUM
Präs 1800-1310/88

Wien, am 13. Okt. 1988
1014 Wien, Judenplatz 11
Tel. 63 77 91, Dw.

Geänderte Telefonnummer:
0222 / 53 111

An das
P R Ä S I D I U M
des Nationalrates
1017 W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	67 Ge 19 88
Datum:	18. OKT. 1988
Verteilt	25. Okt. 1988 <i>Petrik</i>

Dr. Stohanzl

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Wasserrechtsgesetz 1959 geändert wird; -
Stellungnahme

Zu dem vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
mit Schreiben vom 13. September 1988, GZ 18.450/154-I B/88,
übersandten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wasser-
rechtsgesetz 1959 geändert wird, übermittle ich in Entsprechung
des Ersuchens des Bundesministeriums für Land- und Forstwirt-
schaft 25 Ausfertigungen der am heutigen Tag zur selben Zahl
erstatteten Äußerung mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Der Präsident:

P E T R I K

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Petri

VERWALTUNGSGERICHTSHOF
PRÄSIDIUM
Präs 1800-1310/88

Wien, am 13. Okt. 1988
1014 Wien, Judenplatz 11
Tel. 63 77 91, Dw.

Geänderte Telefonnummer:
0222 / 53 111

An das
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
1011 Wien

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Wasserrechtsgesetz 1959 geändert wird; -
Stellungnahme

Bezug: Schreiben vom 13. September 1988,
GZ. 18.450/154-I B/88

Der mit dem oben angeführten Schreiben zugeleitete Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wasserrechtsgesetz 1959 geändert wird, gibt mir zu folgenden Bemerkungen Anlaß:

Die nun vorgesehene Einführung einer sukzessiven Gerichts-zuständigkeit wird der Forderung, daß über Entschädigungen als dem Kernbereich des Zivilrechtes zuzurechnende Ansprüche zu-mindest in einem dem Verwaltungsverfahren nachgeschalteten Verfahren mit den Garantien des Art. 6 Abs. 1 MRK ausgestattete Gerichte auf Grund eigener Tatsachenfeststellungen zu entschei-den haben, gerecht.

Der Entwurf lässt aber unklar, ob und in welcher Weise die An-rufung des Gerichtes in solchen Fällen möglich sein wird, in denen die zur Entscheidung über ein Entschädigungsbegehren zu-ständige Wasserrechtsbehörde vom Ausspruch einer Entschädigung absehen konnte, weil darüber ein gütliches Übereinkommen zwischen den Verfahrensparteien zustande gekommen und in einem wasser-rechtlichen Bescheid beurkundet worden ist, wenn in der Folge die Wasserrechtsbehörde gemäß § 111 Abs. 3 WRG 1959 über die Aus-legung und die Rechtswirkungen eines solchen Übereinkommens zu entscheiden hat. Eine diesbezügliche Klarstellung im Gesetzestext erscheint erforderlich.

./. .

Artikel II des Entwurfes sieht vor, im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle anhängige Berufungen als Anrufung des Gerichtes gelten zu lassen. Unklar ist hiebei, ob auch in diesen Fällen die Regelung des § 117 Abs. 4 in der Fassung des Entwurfes gelten soll, derzufolge der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ohne Zustimmung des Antraggegners nicht zurückgenommen werden kann. Es erscheint bedenklich, in solchen Fällen die Zurücknahme einer noch im Verwaltungsverfahren erhobenen Berufung nunmehr auf Grund ihrer Wertung als Anrufung des Gerichtes an eine Zustimmung des Antraggegners zu binden, weil die Berufung unter gänzlich anderen rechtlichen Voraussetzungen erhoben wurde und es durchaus der Fall sein könnte, daß ein Berufungswerber z.B. das mit einer Anrufung des Gerichtes verbundene Kostenrisiko scheut. Auch hier erscheint eine Klarstellung im Gesetzestext erforderlich.

Entsprechend dem Ersuchen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft werden unter einem 25 Ausfertigungen der hg. Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Der Präsident:

P E T R I K

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

